



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



6. Jahrgang	06.07.2017	Nummer 013/2017
-------------	------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
---------------	----------------	---------------

03.07.2017	Bekanntmachung Satzung der Stadt Ahaus über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 26 – Eschstraße -vom 03.07.2017	2-3
------------	---	-----

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112,
Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung
Satzung
der Stadt Ahaus über die
Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 26 – Eschstraße -
vom 03.07.2017

Auf Grund des § 17 (3) Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Ahaus am 23. Mai 2017 folgende Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 26 – Eschstraße - als Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 3 wird um ein Jahr verlängert.

Bekanntmachungsanordnung

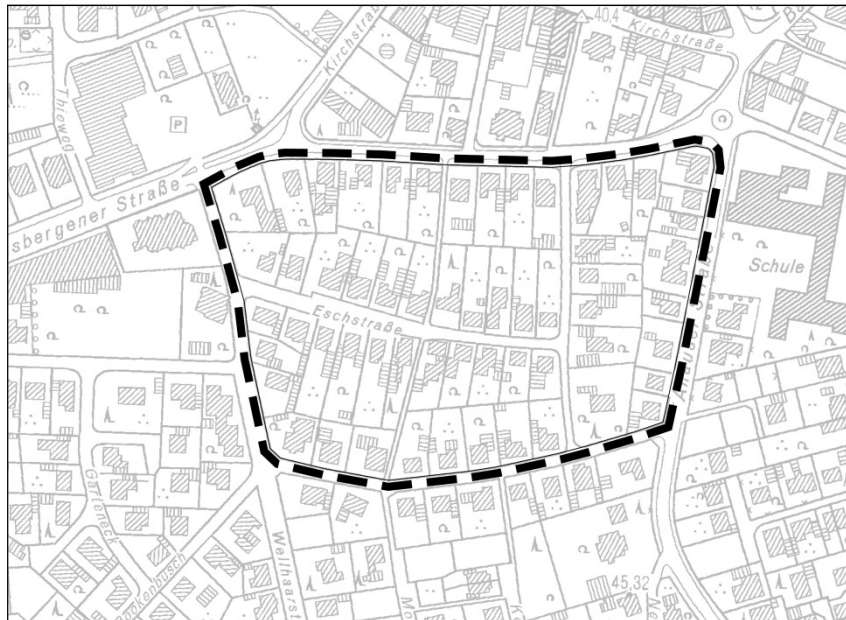
Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 23. Mai 2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 26 – Eschstraße - wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt in der Ortslage Alstätte zwischen den Straßen Münsterstraße, Bookenbusch, Wellhaarstraße und Haaksbergener Straße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre

(2) Gem. § 7 (4) GO NRW tritt die Verlängerung der Veränderungssperre mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Verlängerung der Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(4) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

(5) Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Verlängerung kann ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie die Rubrik »Veränderungssperre«.

Rechtsgrundlagen:

(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1298)

(2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

(3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 5/2017 S. 2)

Ahaus, den 03.07.2017

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin